



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 1. März 2010
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z5 – 125 20-3-3/07
(bei Zuschriften bitte angeben)

Herrn
Stephan Weinberger



Betr.: Ihr Antrag auf Informationszugang vom 3 Oktober 2009 (E-Mail)

Bezug: Mein Schreiben vom 13. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Weinberger,

über Ihren o.a. Antrag auf Einsicht in die Verwaltungsvorgänge betreffend die Ratifizierung des Lissabon Vertrages ergeht folgender:

B E S C H E I D

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ist kostenfrei.

Begründung:

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2009 haben Sie um Zugang zu den Verwaltungsvorgängen betreffend die Ratifizierung des Vertrages von Lissabon gebeten.

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden.

...

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0 (Durchwahl: - 2117)
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999 (Durchwahl: - 1915)

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG bestimmt, dass das Informationsfreiheitsgesetz für sonstige Bundesorgane – hierunter fällt auch das Bundespräsidialamt – nur gilt, soweit diese öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Nicht zu den öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben des Bundespräsidialamtes gehört die Unterstützung des Bundespräsidenten bei der Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben (vgl. Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 1 Rdn. 40). Mit hin fällt auch die verfassungsrechtliche Prüfung im Zusammenhang mit der Ratifizierung von völkerrechtlichen Vereinbarungen als Vorbereitung eines präsidientuellen Aktes nicht in den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (vgl. Gesetzesbegründung zum IFG, Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 8; Rossi, Informationsfreiheitsgesetz 1. Auflage 2006, § 1 Rdn. 65).

Die Verwaltungsvorgänge, auf den sich Ihr Informationsantrag bezieht, erfolgte im Rahmen der Ausfertigungsprüfung des Vertragsgesetzes (Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz) zum Vertrag von Lissabon sowie der sich anschließenden Ratifikation.

Von der Erhebung von Gebühren wird abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

